



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

19. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 10. Dezember 2010

Nr. 6/2010

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	1
Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)	2 – 3
3. Änderungssatzung über die immobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)	3 – 4

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse

	Seite
Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.10.2010 / Beschlüsse der 17. Sitzung des Haupt- u. Wirtschaftsausschusses am 10.11.2010 / Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- u. Wirtschaftsausschusses am 15.11.2010 / Beschlüsse der 12. Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2010	4 – 8

Andere Bekanntmachungen

	Seite
Bekanntmachung: Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Werkleiters für das Geschäftsjahr 2009	8

Fortsetzung: Andere Bekanntmachungen

	Seite
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens	8 – 9
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Lindenstraße“ im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB	10 – 11
Allgemeinverfügung: Bekanntmachung über die Einziehung der Heinsiusstraße zwischen Mauerstraße und Rüdigerstraße	11 – 12
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den einfachen Textbebauungsplan „Einzelhandel – Forster Stadtzentrum“	12 – 13

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters / Information FB Bürgerservice/ Brandenburgische Frauenwoche 2011/ Archiv bittet um Mithilfe/ Fundbüro/ Fachbereich Bauen/ Jahreskalender SVV u. Ausschüsse/ Stadtbibliothek	13 – 16
Sonstiges: Verbrennen im Freien/ Buchpräsentationen.	16
Vereine: Spendenausschüttung/ Tierschutzverein/ 5 Jahre Freiwilligenagentur „Miteinander“/ „Markt der Möglichkeiten“	17 – 18
Gratulationen: 9. Oktober bis 10. Dezember 2010	18 – 19
Impressum / Weihnachtsmarkt / Neujahrskonzert	20

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207),
- der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I/96 S. 162),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386) und
- des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 30. 11. 2010

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel:

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Kommunalabgabegesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Änderungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2010 folgende Zweite Satzung der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.03.2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26.09.2006:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Nr. 1.1

- die Wortgruppe „halbe Stunde“ wird geändert in „viertel Stunde“, die alte Gebühr entfällt
- neue Gebühr: „11,50 €“

Nr. 1.2

- neue Gebühr: „1,50 €“

Nr. 1.3

- neue Gebühr: „10,00 €“

Nr. 1.4

- neue Gebühr: „DIN A 4: 0,25 €“
„DIN A 3: 0,35 €“
- es wird eingefügt: „Werden statt Kopien Computerausdrücke gefertigt, sind die Gebühren analog anzuwenden“

Nr. 1.5

- wie folgt neu gefasst: „Herstellung von Farbkopien je Seite (Hinweis: je Blatt 2 Seiten)
 - DIN A 4: 0,30 €
 - DIN A 3: 0,40 €Werden statt Kopien Computerausdrücke gefertigt, sind die Gebühren analog anzuwenden“

Nr. 1.6

- wird wie folgt neu gefasst: „Akteneinsicht
Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 7,50 €“

Pkt. II

- die Wörter „Bereich Haupt- und Personalamt“ werden ersetzt mit den Wörtern „Fachbereich Personal- und Verwaltungsservice“

Nr. 2.2

- neue Gebühr: „23,50 €“

Nr. 2.3

- neue Gebühr: „DIN A 4: 0,75 €“
DIN A 3: 0,85 €“

Nr. 2.4

- wird wie folgt neu gefasst: „Anfertigung von Farbkopien aus dem Archivgut, je Seite (Hinweis:

je Blatt 2 Seiten)

- DIN A 4: 0,80 €
- DIN A 3: 0,90 €

Nr. 2.5

- wird die alte Nr. 2.4
- neue Gebühr: „3,00 €“

Nr. 2.6

- wird die alte Nr. 2.5
- neue Gebühr: „23,50 €“

Nr. 2.7

- wird die alte Nr. 2.6
- neue Gebühr: „20,50 €“

Nr. 2.8

- es wird neu eingefügt: „Einräumen von Nutzungsrechten für die Verwendung von Archivalien oder deren Reproduktionen zur einmaligen gewerblichen Nutzung im Druck oder deren Verwendung in Funk-, Film- oder digitalen Medien:
30,00 € – 300,00 € pro Archivalie“
- Nach Punkt 2.6 wird folgender Text gestrichen:
„Zuzüglich der Gebühren von 2.1 bis 2.7 sind die anfallenden besonderen Auslagen zu erstatten. Als besondere Auslagen gelten:
 - Portogebühren
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen
 - Beträge, die anderen Behörden bzw. Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.“

Pkt. III

- die Wörter „Bereich Finanzverwaltung und Liegenschaftsamt“ werden ersetzt durch die Wörter „Fachbereich Finanzen“

Nr. 3.1

- neue Gebühr: „35,00 €“

Nr. 3.2

- neue Gebühr: „5,00 €“

Nr. 3.3

- „je angefangene halbe Stunde“ wird gestrichen
- neue Gebühr: „10,50 €“

Nr. 3.4

- neue Gebühr: „5,00 €“

Pkt. IV

- die Wörter „Bereich Bürgeramt“ werden ersetzt durch die Wörter „Fachbereich Bürgerservice“

Nr. 4.1

- neue Gebühr: „3,00 €“

Nr. 4.2

- neue Gebühr: „20,50 €“

Nr. 4.3

- neue Gebühr: „5,00 €“

Nr. 4.5

- neue Gebühr: „10,00 €“

Nr. 4.6

- das Wort „Bürgeramt“ wird ersetzt durch die Wörter „Fachbereich Bürgerservice“
- neue Gebühren: „0,06 € bzw. 0,12 €“

Nr. 4.7

- das Wort „Bürgeramt“ wird ersetzt durch die Wörter „Fachbereich Bürgerservice“

- neue Gebühren: „0,06 € bzw. 0,12 €“

Nr. 4.8

wird ersatzlos gestrichen

Nr. 4.9

- es wird neu eingefügt: „Kontrollabnahme für die Durchführung einer Trauung im Freien 41,00 €“

Pkt. V

- die Wörter „im Bereich Bauwesen“ werden ersetzt durch die Wörter „in den Fachbereichen Stadtentwicklung und Bauen und Zentrale Vergabestelle“

Nr. 5.1

- neue Gebühr: „15,50 €“

Nr. 5.2

- neue Gebühr: „17,50 €“

Nr. 5.3

- neue Gebühr: „23,50 €“

Nr. 5.4

- es wird eingefügt: „normaler Arbeitsaufwand“
neue Gebühr: „26,50 €“
„erhöhter Arbeitsaufwand für das Heranziehen und Anfertigen von Auszügen aus Planunterlagen (B-Pläne, Sanierungsgebiet u.a.)“
neue Gebühr: „53,00 €“

Nr. 5.5

- neue Gebühr: „26,50 €“

Nr. 5.6

- wird die alte Nr. 5.7
• neue Gebühr: „53,00 €“

Nr. 5.7

- wird die alte Nr. 5.8
• neue Gebühr: „212,00 €“

Nr. 5.8

- wird die alte Nr. 5.11
• neue Gebühr: „26,50 €“

Nr. 5.9

- wird wie folgt neu gefasst: „Erteilung einer Befreiung nach § 72 Abs. 7 BbgNatSchG (Nist- und Brutstättenschutz)
• Gebühr: „17,50 €“

Nr. 5.10

- wird die alte Nr. 5.12
• nach dem Wort „Bescheide“ werden eingefügt die Wörter „und Bescheide zur Verlängerung“
• neue Gebühr: „26,50 €“

Nr. 5.11

- wird die alte Nr. 5.13
• nach dem Wort „Straßengesetz“ wird eingefügt das Wort „je angefangene halbe Stunde“
• neue Gebühr: „26,50 €“

Nr. 5.12

- wird die alte Nr. 5.15

Nr. 5.13

- wird die alte Nr. 5.16

Nr. 5.14

- wird die alte Nr. 5.17

Nr. 5.15

- wird die alte Nr. 5.18

Nr. 5.16

- wird wie folgt neu gefasst: „Hausnummernvergabe auf Antrag 13,00 €“

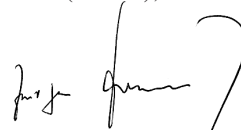
Nr. 5.17

- wird wie folgt neu gefasst: „Schriftliche städtebauliche Stellungnahmen aufgrund eines formlosen aber ausdrücklichen Antrages eines Bürgers, je angefangene viertel Stunde 13,00 €“

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 30. 11. 2010



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



3. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S 202, 207) in Verbindung mit
- den §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. IS. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160)
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28, S. 3)

- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, Nr. 43, S. 1163) in Kraft getreten am 18. August 2010 und
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96 Nr. 03 S. 14) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28, S. 3) und
- der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

biet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 22.03.2005 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 26.11.2010 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I **Änderungen**

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 22.03.2005 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleineinleiterabgabe)
4,42 € / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und / oder angefallene Frischwasser abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe)
3,74 € / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 bis maximal zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit max. 2 mal / a aus KKA Teil 1)
2,72 € / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit mehr als zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit > 2 mal / a aus KKA Teil 1)
6,10 € / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2)
1,15 € / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

- (6) entfällt

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

- (7) Die Gebühr für die bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 nach § 10 Abs. 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m³ abgesaugten Fäkalschlamm 39,21 €

§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst – Autobahn beträgt 10,41 € / m³

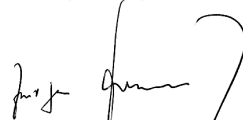
§ 13 a Höhe der Gebühren Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

- (10) Der Notentsorgungszuschlag beträgt 25,00 € / pro Entsorgung.

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 30. 11. 2010



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.10.2010

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0423/2010

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL/A – Leistungen zur Ausführung des Winterdienstes im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) bestätigte, dass das Vergabeverfahren zur Vergabe der

Leistungen zur Ausführung des Winterdienstes im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz)

ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0424/2010

Ermächtigung der Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Forster

Wohnungsbaugesellschaft mbH

Der Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in der Gesellschafterversammlung der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH (nachstehend „FWG“ genannt), der Hauptamtliche Bürgermeister, Herr Dr. Jürgen Goldschmidt, und die Mitglieder des Aufsichtsrates der FWG wurden ermächtigt, dem Grundstückskaufvertrag der FWG GmbH mit der insolventen Forster Wohnungsgenossenschaft e.G. zum Ankauf der Immobilienbestände zuzustimmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0425/2010

Bestellung einer Sicherheit für Dritte

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Gewährung einer Sicherheit zugunsten der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH im Rahmen der Finanzierung des Ankaufes der Immobilienbestände der insolventen Forster Wohnungsgenossenschaft e.G.

Beschlüsse der 17. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 10.11.2010

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0410/2010

Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Forst, Flur 10, Flurstücke 151 und 153

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf der Grundstücke in der Gemarkung Forst, Flur 10, Flurstück 151 mit einer Größe von 152 m² und Flurstück 153 mit einer Größe von 732 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0418/2010

Verteilung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen der rechtlich unselbständigen „Heiner-Schuster-Stiftung“ aus 2009

Der Hauptausschuss beschloss, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen der rechtlich unselbständigen „Heiner-Schuster-Stiftung“ dem Vorschlag des Stifters entsprechend für vier Einzelschicksale verwendet werden.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0420/2010

Ankauf der Grundstücke in der Gemarkung Forst, Flur 19, Flurstück 264 mit einer Größe von 320 m² und Flurstück 265 mit einer Größe von 42 m²

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf der in der Gemarkung Forst, Bahnhofstraße/ Albertstraße gelegenen Grundstücke der Flur 19, Flurstück 264 mit einer Größe von 320 m² und Flurstück 265 mit einer Größe von 42 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0438/2010

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Kita Kinderland, Dach, Zimmerer-, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Maßnahme

- KITA Kinderland,
Am Keuneschen Graben 17 in 03149 Forst (Lausitz)
 - Gewerk Dach –
Zimmerer-, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
- ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0439/2010

Unbefristete Niederschlagung von Abgabeforderungen

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die unbefristete

Niederschlagung derzeitiger nicht realisierbarer Gewerbesteuer- und Grundbesitzabgabeforderungen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0448/2010

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI –Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Schwalbenstraße und Grüner Weg in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss als Werksausschuss bestätigte die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Schwalbenstraße und Grüner Weg.

Der Werkleiter des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0452/2010

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL / A – Transportleistung zur Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und des auf der Deponie Forst -Autobahn anfallenden Deponiesickerwassers.

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte dass das Vergabeverfahren für die

Transportleistung zur Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und des auf der Deponie Forst -Autobahn anfallenden Deponiesickerwassers ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Werkleiter wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0460/2010

Zuschlagserteilung für Sozialraumanalyse

Das Angebot einer Stiftung erhielt den Zuschlag für die Erstellung eines „Sozialräumliches Entwicklungskonzept für Gemeinwesenarbeit, Bürgerengagement und soziale Infrastruktur in der Innenstadt Forst (Lausitz) mit vorgegebener Schwerpunktsetzung“ mit dem Bearbeitungszeitraum 01.12.2010 bis 30.11.2011.

Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 15.11.2010

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0459/2010

Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes Forst (Lausitz) mit dem Schwerpunkt Gewerbegebiet Süd

1. Das Industrie- und Gewerbegebiet Forst Süd wird zu einem Logistik- und Industriepark Lausitz fortentwickelt.
2. Zur Schaffung der planerischen und vermarktungstechnischen Voraussetzungen ist ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen.

3. Die Stadt Forst (Lausitz) tritt dem Logistiknetzwerk Berlin-Brandenburg e. V. bei.

4. Es wird eine Aufnahme des Logistikstandortes Forst (Lausitz) in den LEP (BB) angestrebt. Der Landkreis Spree-Neiße wird um Unterstützung bezüglich der Aufnahme des Logistikstandortes in den LEP (BB) gebeten.

Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2010

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0344/2010

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0404/2010

Beschluss zum Bebauungsplan »1. Änderung Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1«

1. Beschlussfassung über vorgebrachte Anregungen und Gedanken

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss

die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan „1. Änderung Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“.

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: Von der westlichen Grenze der Döberner Straße

Im Südosten und Osten: Von der westlichen Grenze der Bundesstraße B 112

Im Norden: Durch die nördliche Grenze der Flurstücke 85/2, 296 und 297, Flur 37, Gemarkung Forst

Im Nordosten: Durch die nordöstliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 297, 298 und 299, Flur 37, Gemarkung Forst

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0419/2010

Änderung des Schenkungs- und Vermächtnisvertrages der „Heiner-Schuster-Stiftung“

Die Stadtverordneten ermächtigten den Bürgermeister dem Anliegen Herrn Schusters zu folgen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0421/2010

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

hier: Einziehung eines Teils vom öffentlichen Parkplatz Elisabethstraße/Mühlenstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Einziehung eines Teils vom öffentlichen Parkplatz Elisabethstraße/Mühlenstraße, Flur 16, Teilflächen der Flurstücke 380/3, 393/154, 380/2.

Mit Bezug auf das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), § 8 Abs. 3, wird auf eine öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung verzichtet.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0422/2010

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

hier: Einziehung der Heinsiusstraße, zwischen Mauerstraße und Rüdigerstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Einziehung der Heinsiusstraße, im Abschnitt Mauerstraße und Rüdigerstraße.

Mit Bezug auf das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), § 8 Abs. 3, wird auf die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung verzichtet.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0428/2010

Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Lindenstraße“

hier: Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, den Entwurf des Bebauungsplanes „Lindenstraße“ in der Fassung der 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Das Plangebiet ist begrenzt:

Im Westen: durch die Promenade

Im Norden: durch die Gerberstraße

Im Osten: durch die Lindenstraße bzw. die Verkehrsfläche Am Markt

Im Süden: durch die Cottbuser Straße

Der Änderungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch die Thumstraße

Im Norden: durch die Beethovenstraße

Im Osten: durch die Verkehrsfläche Am Markt

Im Süden: durch die Cottbuser Straße

Es wurde darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0431/2010

Änderung der Hoheitszeichen der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel)

Pkt. 1.) Stadtwappen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, das Stadtwappen in Form der von Uwe Reipert – Grafik und Heraldik (Großgottern/Thür.) – vorgelegten Reinzeichnung (Redesign) zu ändern.

Die Verwaltung wurde beauftragt, vor dieser Änderung des Wappens gem. § 1 Abs. 2 Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) eine förmliche Begutachtung des Redesigns des Stadtwappens durch das Brandenburgische Landeshauptarchiv (BLHA) und – bei einer Ablehnung durch das BLHA – seine Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Min. Inn. BB) zu beantragen.

Pkt. 2.) Stadtflagge

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die Stadtflagge auf Basis des von Uwe Reipert – Grafik und Heraldik (Großgottern/Thür.) – vorgelegten Banner-Entwurfs zu ändern.

Die Verwaltung wurde beauftragt, vor dieser Änderung der Flagge gem. § 3 Abs. 2 KommHzV die förmliche Begutachtung der Flaggen-Reinzeichnung durch das BLHA und – bei einer Ablehnung durch das BLHA – ihre Genehmigung durch das Min. Inn. BB zu beantragen.

Pkt. 3.) Dienstsiegel

Die Stadtverordnetenversammlung forderte die Verwaltung dazu auf, nach Befürwortung der Wappenänderung durch das BLHA oder deren Genehmigung durch das Min. Inn. BB die Genehmigung zur Änderung der Dienstsiegel in Form der von Uwe Reipert – Grafik und Heraldik (Großgottern/Thür.) – vorgelegten Siegelzeichnung beim Min. Inn. BB gem. § 4 Abs. 2 KommHzV zu beantragen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0433/2010

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ab 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ab 2011.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0434/2010

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss vom 31.12.2009 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 30.378.925,09 EURO festgestellt. Der Jahresverlust von 50.011,43 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0435/2010

Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2009 die Entlastung des Werkleiters der „Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Herrn Klaus-Dieter Krahl, für das Wirtschaftsjahr 2009.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0436/2010

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2010 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, dem Landrat vorzuschlagen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen. Der Werkleiter des Eigenbetriebes wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0437/2010

Vereinbarung zur Betreibung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadtgeschichtlichen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz) – Beschluss über den finanziellen Zuschuss der Stadt Forst (Lausitz) an den Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e.V. für das Jahr 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

Die Vereinbarung zur Betreibung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadtgeschichtlichen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz) zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und dem Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e.V. vom 29. November 1996 wird im Absatz 1 des § 5 „Finanzieller Zuschuss“ wie folgt ergänzt:

Der finanzielle Zuschuss wird für das Jahr 2011 in Höhe von 128.000,00 Euro gewährt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0440/2010

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das III. Quartal 2010

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2010 der Entscheidung des Kämmers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0441/2010

Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe

Die Stadtverordneten genehmigten gemäß § 81 der Gemeindeordnung sowie § 4 Nr. 3 der Haushaltssatzung eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000 Euro für Bewirtschaftungskosten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0443/2010

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

hier: Änderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Teileinziehung Promenade / Gerberstraße / Beethovenstraße / Thumstraße / Cottbuser Straße – „Fußgängerbereich Promenade“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Änderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Teileinziehung der Promenade (zwischen der Gerberstraße und der Cottbuser Straße), der Gerberstraße, der Beethovenstraße, der Thumstraße und der Cottbuser Straße (zwischen dem Berliner Platz und der Straße Am Markt).

Die Anpassung an die verkehrlichen Bedürfnisse bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 6 BbgStrG).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0447/2010

1. Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des einfachen Textbebauungsplanes mit der Bezeichnung „Einzelhandel – Forster Stadtzentrum“ auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß

§ 13 BauGB

2. Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes des Textbebauungsplanes „Einzelhandel – Forster Stadtzentrum“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des einfachen Textbebauungsplanes „Einzelhandel – Forster Stadtzentrum“ auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, den Entwurf des Textbebauungsplanes „Einzelhandel – Forster Stadtzentrum“ in der Fassung vom 25.10.2010, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes vom 25.10.2010 wird gebilligt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0453/2010

Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe

Die Stadtverordneten genehmigten gemäß § 81 der Gemeindeordnung sowie § 4 Nr. 3 der Haushaltssatzung eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 150.000 € für Personalausgaben. Die Deckung erfolgt ausschließlich über Minderausgaben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0455/2010

Antrag auf Stundungsverlängerung

1. Auf die Beschlussvorlagen SVV/008/2008 vom 05.12.2008, SVV/064/2009 vom 23.01.2009, SVV/088/2009 (neu) vom 20.03.2009, SVV/0139/2009 vom 03.07.2009, SVV/0201/2009 vom 24.09.2009, SVV/0283/2009 vom 04.12.2009 und SVV/0317/2010 vom 19.03.2010 zur Urkundenrolle G2405/2007 des Notars Görk wurde Bezug genommen.

2. Auf die Beschlussvorlagen SVV/056/2009 vom 23.01.2009, SVV/088/2009 (neu) vom 20.03.2009, SVV/0139/2009 vom 03.07.2009, SVV/0201/2009 vom 24.09.2009, SVV/0283/2009 vom 04.12.2009 und SVV/0317/2010 vom 19.03.2010 zur Urkundenrolle 0490/2008 der Notarin Niendorf wurde Bezug genommen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Folgeantrag vom 20.10.2010 auf Verlängerung des Moratoriums und somit auf Stundung des Kaufpreises stattzugeben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Folgeantrag vom 20.10.2010 auf Verlängerung des Moratoriums und somit auf Stundung des Kaufpreises stattzugeben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0456/2010

Verkauf von Grundstücken der Gemarkung Forst, Industriegebiet Süd, TG 4A 5,6 der Flur 34, Flurstück 373 mit 3.421 m², Flurstück 371 mit 12.744 m² und Teilfläche aus Flurstück 4 mit ca. 13.000 m²

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf von Grundstücken, Teilflächen der Flur 34, Flurstücke 371, 373 und Teilfläche aus Flurstück 4 von in Summe ca. 29.165 m² unter der Bedingung, mit Ablauf des Moratoriums oder mit Einreichung eines Insolvenzantrages den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0457/2010

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Schulspeisung der Grundschulen in städtischer Trägerschaft

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Änderung der Höhe der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an

der Schulspeisung der Grundschulen in städtischer Trägerschaft von 1,43 Euro auf 2,00 Euro pro Portion ab 1.1.2011.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0458/2010

3. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 3. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0461/2010

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort an der Skurumer Straße“

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken
2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Bürgern und juristischen Personen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort an der Skurumer Straße“.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

1. Im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 176, Flur 27, Gemarkung Forst
2. Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 176, 135, 132 und 131, Flur 27, Gemarkung Forst
3. Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 131, Flur 27, Gemarkung Forst
4. Im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Skurumer Straße

Es wurde darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0463/2010

Verkauf von zwei noch zu vermessenden Teilflächen in der Gemarkung Forst, Märkische Straße/ Industriestraße und Märkische Straße/ Am Teichgraben, Industriegebiet Forst Süd, TG 4A 1-4, Flur 34, Flurstück 474 von in Summe ca. 78.165 m²

1. Auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung SVV/0974/2007 und die Urkunde G 2407/2007, sowie auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung SVV/1107/2008 wurde Bezug genommen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss weiterhin den Verkauf von noch zu vermessenden Ergänzungsflächen aus dem Flurstück 474 der Flur 34, Gemarkung Forst, Industriegebiet Forst Süd, TG 4A 1-4, Märkische Straße/ Industriestraße zum Verkehrswert für Grund und Boden einschließlich Erschließungskosten nach BauGB und KAG.

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Werkleiters für das Geschäftsjahr 2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 26.11.2010 mit Beschluss Nr. SVV/0434/2010 die Jahresrechnung 2009 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ gem. § 27 Abs. 1 EigV festgestellt und mit Beschluss Nr. SVV/0435/2010 dem Werkleiter des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Erläuterungen ist ab dem 03.01.2011 sieben Arbeitstage während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 07.00 - 16.00 Uhr und freitags von 07.00 - 13.00 Uhr) in der Stadtwerke Forst GmbH, Euloer Straße 90, Zimmer 205 öf-

fentlich ausgelegt.
03149 Forst (L.), den 29.11.2010

Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“



Klaus-Dieter Krahl
Werkleiter

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens

Für den Ortsteil Groß Jamno soll der Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) im Bereich des Fuhrunternehmens Marko sowie im unmittelbaren Umfeld geändert werden (4. Änderungsverfahren).

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 07.05.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Fuhrunternehmen Marko“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Da sich ein Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entwickeln muss (**Entwicklungsgebot**), wird ein 4. Änderungsverfahren zum Flächen-

nutzungsplan durchgeführt.

Inhalt des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet (Hier: Teilfläche des Ortsteiles Groß Jamno) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt 5/2010 vom 08. Oktober 2010 im Zeitraum vom 18. Oktober bis einschließlich 22. November 2010 öffentlich ausgelegt werden. Dies war aus formalen Gründen nicht möglich und muss nunmehr nachgeholt werden.

Die Lage des von der Planung betroffenen Gebietes ist der beige-fügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist dem Umweltbericht zu entnehmen, der Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan ist.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes zum 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) wird nunmehr mit Begründung und Umweltbericht sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen der berührten Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21. Dezember 2010 bis einschließlich 26. Januar 2011

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Umweltauswirkungen wie Verlust der Bodenfunktion, Oberbodenabtrag, Angaben zu mikroklimatischen Veränderungen, Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, Auswirkun-

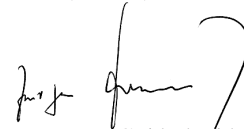
gen auf das Landschaftsbild, Lärmbelastigung) können dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entnommen werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) vorgebracht werden.

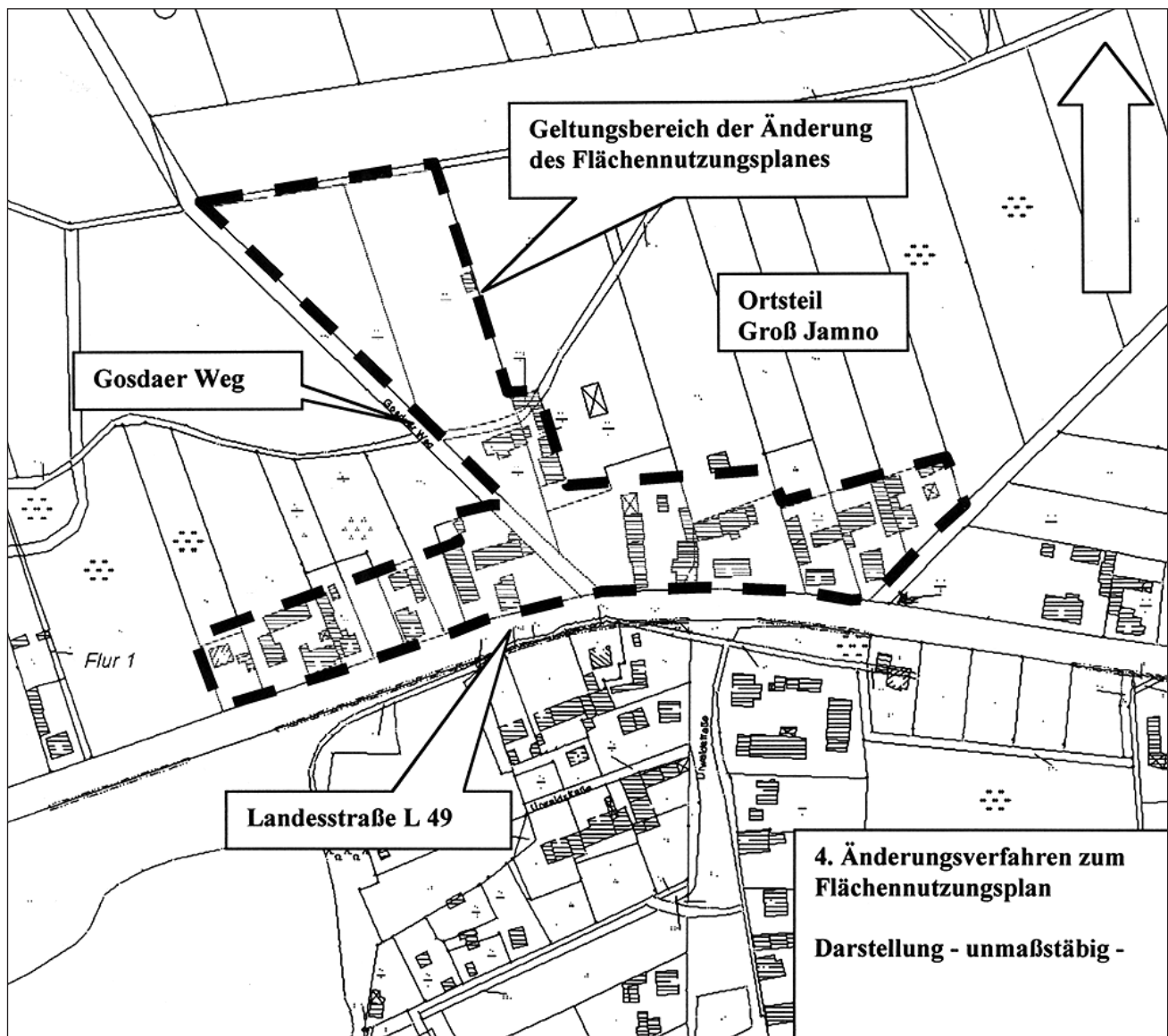
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 30. 11. 2010



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 30. 11. 2010

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Allgemeinverfügung

Bekanntmachung über die Einziehung der Heinsiusstraße zwischen der Mauerstraße und der Rüdigerstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 26.11.2010 in öffentlicher Sitzung die Einziehung der öffentlichen Straße Heinsiusstraße zwischen der Mauerstraße und der Rüdigerstraße beschlossen.

Die Einziehung betrifft eine Teilfläche des Flurstückes 116/1 der Flur 24 Gemarkung Forst auf einer Länge von ca. 66 m und einer mittleren Breite von ca. 14 m.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der Bekanntmachung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 15 vom 13. August 2009 öffentlich bekannt gemacht.

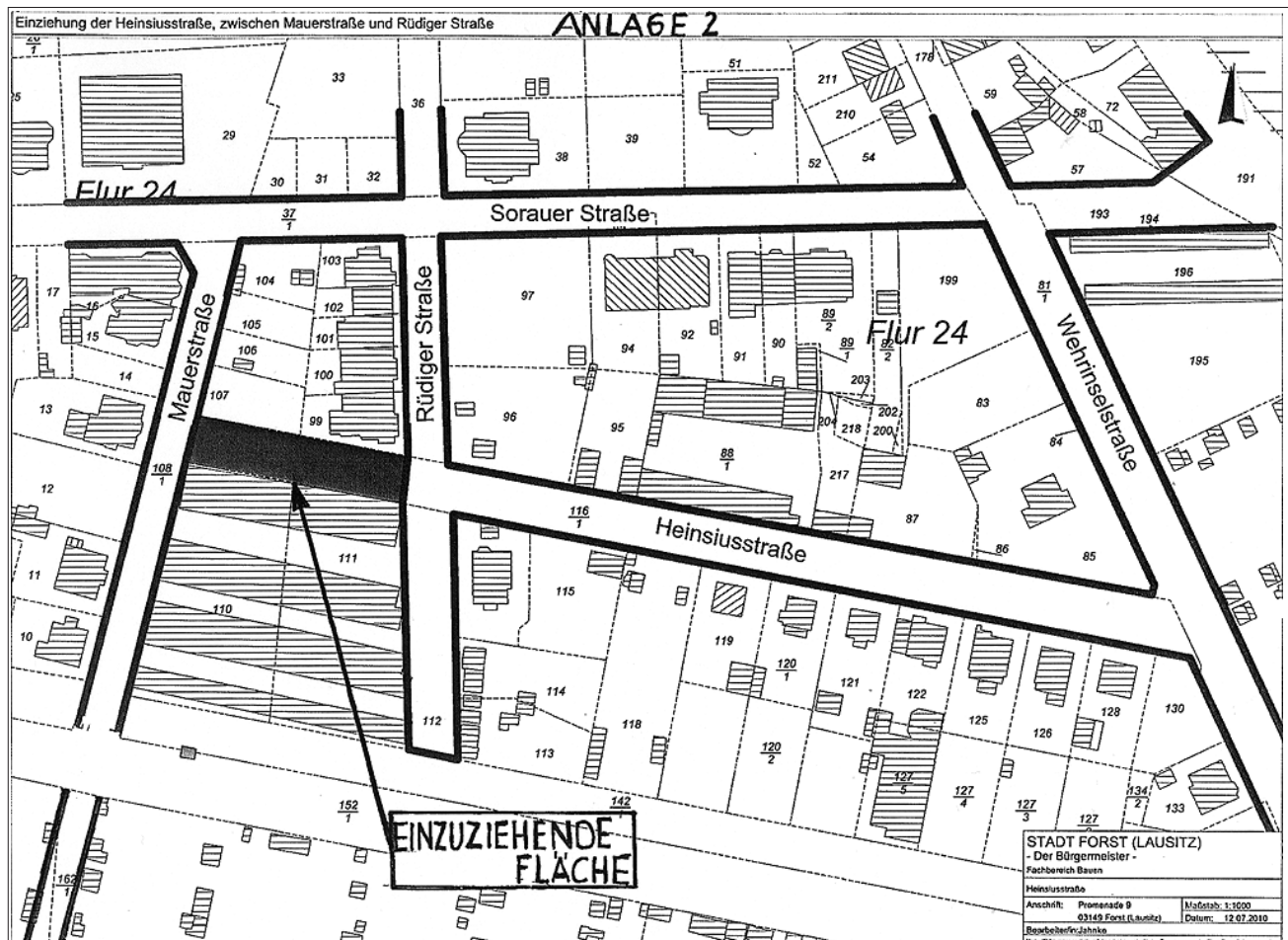
Die Zufahrt zu dem Garagenkomplex der Flurstücke 110 und 111 der Flur 24 Gemarkung Forst wird aufrechterhalten.

Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Plan, aus dem die Lage der einzuziehende Straße ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

beim Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 318 bzw. 303 eingesehen werden.



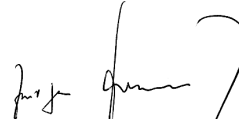
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat. Gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9 oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen, Cottbuser Straße 10, Zimmer 318, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden

Ihnen zugerechnet werden.

Forst (Lausitz), den 10.12.2010



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



**Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
für den einfachen Textbebauungsplan „Einzelhandel – Forster Stadtzentrum“**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat in einer öffentlichen Sitzung am 26.11.2010 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen einfachen Textbebauungsplan auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit der Bezeichnung

„Einzelhandel – Forster Stadtzentrum“

gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke gemäß der nachfolgenden Flurstücksliste:

– Flur 16 – vollständig enthalten:

Flurstücke 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 236, 237, 247/1, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 340/1, 340/2, 341, 342, 343, 376, 380/3, 381, 382, 385/1, 390/10, 390/11, 390/12, 390/13, 390/14, 390/5, 390/7, 390/8, 390/9, 393/101, 393/103, 393/105, 393/107, 393/109, 393/154, 393/155,

393/156, 393/157, 393/158, 393/159, 393/160, 393/162, 393/163, 393/164, 393/165, 393/166, 393/97, 393/99, 469, 470, 471, 472, 473, 540, 541, 542, 544

– Flur 16 – teilweise enthalten:

Flurstücke 135/2, 138/1, 274, 393/146, 393/152, 380/2, 374/1, 393/5, 531, 543, 461

– Flur 17 – vollständig enthalten:

Flurstücke 133/112, 133/26, 133/31, 133/32, 133/33, 133/34, 133/40, 133/41, 133/42, 133/43, 133/51, 133/52, 133/57, 133/58, 133/59, 133/61, 203/1, 203/3, 203/5, 203/6, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 234, 235, 237, 238

– Flur 17 – teilweise enthalten:

Flurstücke 229, 230, 195, 239, 252

– Flur 18 – vollständig enthalten:

Flurstücke 348, 349, 350, 368, 369/116, 369/14, 369/15, 369/16, 369/17, 369/19, 369/20, 457, 458, 491,

